

# RS Vwgh 1991/11/12 91/07/0085

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 12.11.1991

## Index

81/01 Wasserrechtsgesetz

## Norm

WRG 1959 §117 Abs1 idF 1988/693;

WRG 1959 §117 Abs4;

WRGNov 1988;

## Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH B 1991/11/12 91/07/0081 3

## Stammrechtssatz

Die WRGNov 1988 hat - wie sich aus deren Erläuterungen ergibt - angestrebt eine verfassungskonforme Regelung der Festlegung von Enteignungsschädigungen zu treffen und hat, um diese dem Zivilrecht zuzurechenden Angelegenheiten nicht der Gerichtsbarkeit zu entziehen, die in § 117 Abs 4 WRG geregelte sukzessive Gerichtszuständigkeit eingeführt. Indes ergibt sich aus § 117 Abs 1 WRG idF 1988/693 im Zusammenhang mit § 117 Abs 4 WRG, daß die sukzessive Gerichtszuständigkeit nicht

nur für Entschädigungen, sondern auch für "Kosten, die ... in diesem Bundesgesetz ... vorgesehen sind", gelten soll.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1991070085.X03

## Im RIS seit

12.11.2001

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>